

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde und Ankündigung der Verfahrenseinstellung in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Urteile des Obersten Gerichtshofs Spaniens vom 12. November 2020 zum Index „IRPH“

Aktenzeichen CHAP(2021) 00759.

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden bezüglich der möglichen Unvereinbarkeit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Spaniens (Tribunal Supremo) zu Verweisen auf den Index „IRPH“¹ in Hypothekarkreditverträgen zwischen Verbrauchern und Banken mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Richtlinie [93/13/EWG](#) des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen eingegangen.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben diese Beschwerden im zentralen Beschwerderegister unter dem Aktenzeichen CHAP(2021) 00759 erfasst, auf das bei jedem Schriftwechsel in dieser Angelegenheit Bezug genommen werden sollte.

Angesichts der zahlreichen diesbezüglich eingegangenen Beschwerden haben die Dienststellen der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung des potenziellen öffentlichen Interesses in diesem Fall beschlossen, jegliche Kommunikation bezüglich dieser Beschwerden auf der eigens auf der [Europa-Website](#) dafür eingerichteten Seite zu veröffentlichen, um den Eingang der Beschwerden zu bestätigen und alle Beschwerdeführer so effizient wie möglich über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Beschwerden zu unterrichten.

Die Kommissionsdienststellen behandeln Beschwerden grundsätzlich vertraulich. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben die Beschwerden auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts und in Übereinstimmung mit den in der [Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“](#)² festgelegten Durchsetzungsprioritäten geprüft.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Urteile des Tribunal Supremo vom 12. November 2020 zu IRPH-Klauseln gegen die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) verstoßen, insbesondere gegen das Urteil vom 3. März 2020 in der Rechtssache C-125/18, Gómez del Moral Guasch.

¹ Índice de Referencia de Préstamos hipotecarios – Referenzindex für Hypothekarkredite.

² C(2016) 8600, ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

Es ist Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, die Transparenz und Missbräuchlichkeit nicht individuell ausgehandelter Vertragsklauseln in Einzelfällen zu analysieren und zu beurteilen. Dies ergibt sich beispielsweise aus den Rechtssachen C-125/18, Gómez del Moral Guasch, Rn. 52, und C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, Rn. 74, sowie aus den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und 259/19, Caixabank, Rn. 68, hinsichtlich des möglichen Mangels an Transparenz einer Klausel, sowie aus den Rechtssachen C-243/08, Pannon GSM, Rn. 42 und 43, C-421/14, Banco Primus, Rn. 57, sowie den verbundene Rechtssachen C-224/19 und C-259/19, Caixabank, Rn. 73 und 77, hinsichtlich der möglichen Missbräuchlichkeit einer Klausel. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Gerichte bei der Beurteilung von Vertragsklauseln in konkreten Fällen verpflichtet sind, die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen (vgl. z. B. verbundene Rechtssachen C-224/19 und C-259/19, Caixabank, Rn. 73 und 77), im vorliegenden Fall insbesondere das Urteil in der Rechtssache C-125/18, Gómez del Moral Guasch.

Bleiben nach einem Urteil des EuGH in Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens Zweifel an der Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG bestehen, können die Gerichte der Mitgliedstaaten weitere Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung von Fragen einbringen, die in den früheren Urteilen nicht geklärt wurden. Dies ist im Hinblick auf die IRPH-Klauseln und das Verhältnis zwischen mangelnder Transparenz und Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln der Fall, da derzeit zwei Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH anhängig sind.

Der Richter des Gerichts erster Instanz Nr. 38 von Barcelona, der die Fragen im Vorabentscheidungsverfahren C-125/18, Gómez del Moral, aufgeworfen hatte, hat nämlich ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, um weitere Aspekte der Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG zu klären. Der Beschluss dieses Gerichts in Barcelona, dem EuGH die neuen Fragen vorzulegen, stammt vom 2. Dezember 2020 und kann im Internet in der offiziellen spanischen Rechtsdatenbank CENDOJ unter dem Aktenzeichen Roj: AJPI 34/2020 (ECLI:ES:JPI:2020:34A) eingesehen werden. Das Ersuchen wurde vom EuGH mit dem Aktenzeichen C-655/20 registriert. Darüber hinaus legte der Richter des Gerichts erster Instanz Nr. 2 von Ibiza im Januar 2021 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen mit sechzehn Fragen im Zusammenhang mit der IPRH-Klausel und der Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG vor. Dieser Beschluss ist ebenfalls in CENDOJ unter dem Aktenzeichen Roj: AJPI 2/2021 (ECLI:ES:JPI:2021:2A) einsehbar.

Die Kommission vertraut darauf, dass die Antworten, die der EuGH auf die neuen Fragen geben wird, in dieser Angelegenheit mehr Klarheit schaffen und somit zur Lösung der von den Beschwerdeführern in der Sache CHAP(2021) 00759 vorgebrachten Angelegenheit beitragen werden.

Wenn in der betreffenden Angelegenheit ein Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV anhängig ist und ein Handeln der Kommission die Lösung des Falls nicht erheblich beschleunigen würde, hält es die Europäische Kommission grundsätzlich nicht für angebracht,

ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten.³

In Anbetracht der beiden Vorabentscheidungsersuchen spanischer Gerichte, die in dieser Angelegenheit beim EuGH anhängig sind, und unabhängig von der Bewertung der Urteile des Obersten Gerichtshofs vom 12. November 2020 halten es die Kommissionsdienststellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angemessen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien einzuleiten.

Sollte sich aus einer Vorabentscheidung ergeben, dass nationale Vorschriften oder die nationale Rechtsprechung nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, wird die Kommission entsprechende Folgemaßnahmen treffen. In diesem Zusammenhang kann die Europäische Kommission, nachdem der EuGH in den vorstehend genannten Rechtssachen entschieden hat, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten, wenn Beweise dafür vorliegen, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats diese Urteile nicht achten, was einen hinreichend verfestigten und allgemeinen Verstoß gegen EU-Recht begründet.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beabsichtigen die Kommissionsdienststellen unbeschadet möglicher Folgemaßnahmen zu den Urteilen des EuGH in den anhängigen Rechtssachen, das Verfahren der Mehrfachbeschwerde CHAP(2021) 00759 in naher Zukunft einzustellen. Liegen den Beschwerdeführern jedoch zusätzliche Informationen vor, die darauf hindeuten, dass Spanien einen Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat, der nicht Gegenstand der vorstehenden Prüfung ist, können sie diese Informationen innerhalb von vier Wochen, nachdem die vorliegende Mitteilung auf dieser Website veröffentlicht wurde, an JUST-CHAP@ec.europa.eu übermitteln.

Gehen innerhalb von vier Wochen keine neuen Informationen ein oder führen die neuen Informationen zu keiner anderen Schlussfolgerung, können die Kommissionsdienststellen den Fall abschließen. Die Einstellung dieses Beschwerdeverfahrens greift etwaigen Maßnahmen der Kommission nach der Verkündung der Urteile des EuGH in den anhängigen Rechtssachen nicht vor.

³ Siehe Mitteilung der Europäischen Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“.